Frage des Monats Juli 2020

Die Änderungen im Gleichstellungsrecht sind per 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Was bedeutet dies für mein Unternehmen?

Die Antwort der Merki-Experten

Unternehmen mit 100 oder mehr Vollzeitstellen (ohne Lernende) sind zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse verpflichtet. Die erste betriebsinterne Analyse muss nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode und bis spätestens Ende Juni 2021 durchgeführt werden. Der Bund stellt allen Arbeitgebenden ein kostenloses Standard-Analyse-Tool (Logib) zur Verfügung. Wird die Lohngleichheitsanalyse mit einem anderen Tool als Logib durchgeführt, müssen die Unternehmen einen Nachweis über die Wissenschaftlichkeit und Rechtskonformität der verwendeten Analysemethode beilegen.

Die Lohngleichheitsanalyse ist von einer unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen. Die Überprüfung darf u.a. von Prüfungsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vorgenommen werden. Auch die im Handelsregister eingetragene Revisionsstelle darf diese Prüfung durchführen. Diese erfolgt jedoch als separater Auftrag ausserhalb des Revisionsstellenmandats.

Die Arbeitnehmenden sowie bei börsenkotierten Unternehmen die Aktionärinnen und Aktionäre müssen über das Ergebnis der Analyse informiert werden. Öffentlichrechtliche Arbeitgebende sind zusätzlich verpflichtet, die Ergebnisse der Lohngleichheitsanalyse und der Überprüfung zu veröffentlichen.